

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundes- und Landesregierungen haben sich in den letzten Tagen entschieden, drastische Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionszahlen einzuführen. Außerdem wurden diverse wirtschafts- und finanzpolitische Unterstützungsmaßnahmen eingeführt. Wir nehmen dies erneut zum Anlass, um Sie über den aktuellen Stand der für Sie erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

1. Herabsetzungsanträge der laufenden Steuervorauszahlungen und Stundungen fälliger Steuer

Es besteht die Möglichkeit, laufende Steuervorauszahlungen herabzusetzen. Gerne beantragen wir für Sie, sofern nicht bereits geschehen, die entsprechenden Herabsetzungsanträge bei den zuständigen Finanzbehörden. Die Steuerstundungen betreffen bereits festgesetzte Steuerzahlungen. Auch hier werden wir gerne für Sie tätig.

2. Kurzarbeitergeld

Unser Team von Lohnspezialisten stellt derzeit detaillierte Informationen für Sie zusammen und ist jederzeit für Sie erreichbar. Wir unterstützen Sie bei der Antragstellung und der weiteren Berechnung bis hin zur Ermittlung der Höhe der Auszahlungen an Ihre Arbeitnehmer. Sollten Sie Fragen zu Ihrem eigenen Arbeitsverhältnis haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

3. Liquiditätshilfedarlehen

Die Bundesregierung hat diverse Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität erlassen. Wir unterstützen Sie gerne bei Finanzierungsgesprächen und Bankterminen, sowie der Vorbereitung aller nötigen Unterlagen zur Beantragung der Liquiditätshilfen.

4. Zuschüsse

Das Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der freien Berufe tritt ab diesen Mittwoch, den 25.03.2020 in Kraft. Folgende einmalige Zuschüsse können beantragt werden:

9.000 € für Soloselbstständige und Betriebe bis 5 Mitarbeiter
15.000 € für Betriebe bis 10 Mitarbeiter
30.000 € für Betriebe bis 50 Mitarbeiter

Gerne prüfen wir für Sie die Voraussetzungen und helfen Ihnen bei der Antragstellung.

5. Infektionsschutzgesetz

Gegebenenfalls können Sie Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz geltend machen. Sollten Sie Fragen, auch hinsichtlich der Abgrenzung zu den Regelungen der Kurzarbeit haben, sind wir für Sie erreichbar.

6. Versicherungen

Bitte prüfen Sie Ihre vorhandenen Versicherungsunterlagen beziehungsweise halten Sie direkte Rücksprache mit der für Sie tätigen Versicherungsagentur. Eventuell ergeben sich Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsversicherungen oder direkte Absicherungen gegen Seuchen.

7. Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 22.03.2020, 24:00 Uhr)

Nachstehende Übersicht informiert darüber, welche Tätigkeiten weiterhin ausgeführt werden dürfen und über die entsprechenden Verbote.

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/2020-03-22_Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf

Unsere Kanzlei ist weiterhin für Sie geöffnet. Unserer Mitarbeiter sind sowohl im Büro als auch im Home-Office für Sie tätig und jederzeit telefonisch oder per Videokonferenz für Sie erreichbar.